



Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Robert-Bosch-Str. 28, D-63225 Langen

Nur per E-Mail:

HAUSANSCHRIFT
Robert-Bosch-Straße 28
D-63225 Langen
TEL +49 (0) 6103 8043 - 429
FAX +49 (0) 6103 8043 - 44400

lfr@baf.bund.de
recht@baf.bund.de
www.baf.bund.de

Antrag nach Informationsfreiheitsgesetz, Umweltinformationsgesetz und Verbraucherinformationsgesetz vom 12.07.2022

Ihr Antrag vom 12.07.2022 über fragdenstaat.de
LFR/1.15.1/0004-004/22
Langen, 11.08.2022
Seite 1 von 3

bezugnehmend auf Ihren Antrag vom 12.07.2022 ergeht in Vollzug des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG), des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG) sowie des Umweltinformationsgesetzes (UIG) folgender

Bescheid:

- 1. Der Antrag auf Auskunft über die Rolle des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung (BAF) bei der Entscheidung zur kostenfreien Veröffentlichung der AIP VFR ab Januar 2023, auf Auskunft über die getroffenen, gegebenen oder gemachten Entscheidungen, Empfehlungen und/oder Vorgaben des BAF in diesem Prozess sowie um Übersendung aller Informationen, Schriftverkehre, interne und externe Korrespondenzen, Protokolle, Tischvorlagen und Gesprächsnotizen rund um den Entscheidungsprozess zur Veröffentlichung der AIP VFR ab Januar 2023 wird abgelehnt.**
- 2. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.**



Seite 2 von 3

Gründe:

I.

Mit E-Mail vom 12.07.2022 beehrten Sie gegenüber meiner Behörde auf Grundlage von § 1 IFG, § 3 UIG sowie § 1 VIG über das Portal „www.fragdenstaat.de“ Auskunft über die Rolle des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung (BAF) bei der Entscheidung zur kostenfreien Veröffentlichung der AIP VFR ab Januar 2023, Auskunft über die getroffenen, gegebenen oder gemachten Entscheidungen, Empfehlungen und/oder Vorgaben des BAF in diesem Prozess sowie um Übersendung aller Informationen, Schriftverkehre, interne und externe Korrespondenzen, Protokolle, Tischvorlagen und Gesprächsnotizen rund um den Entscheidungsprozess zur Veröffentlichung der AIP VFR ab Januar 2023.

II.

Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Dieser Anspruch auf Informationszugang beschränkt sich jedoch auf bei der informationspflichtigen Stelle vorhandene Informationen (s. Schoch, IFG, § 1 Rn. 36). Auch ein Anspruch nach § 3 Absatz 1 UIG auf Zugang zu Umweltinformationen setzt nach § 2 Absatz 4 UIG voraus, dass die informationspflichtige Stelle über die Umweltinformationen verfügt. Dies ist der Fall, wenn diese bei ihr vorhanden sind oder für sie bereitgehalten werden (§ 2 Absatz 4 Satz 1). Zuletzt besteht auch nach § 1 des VIG lediglich ein Anspruch auf vorliegende, in § 1 normierte Informationen.

Meiner Behörde liegen keine von Ihnen angeforderten Aufzeichnungen bezüglich des Entscheidungsprozesses zur Veröffentlichung der AIP VFR ab Januar 2023 vor, welche Ihnen übermittelt werden könnten. Mangels Vorliegen entsprechender Informationen sowie mangels Bestehens einer Informationsbeschaffungspflicht ist Ihr Antrag auf Übersendung der geforderten Informationen daher abzulehnen.

Darüber hinaus ist auch Ihr Antrag auf Auskunft über die Rolle des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung (BAF) bei der Entscheidung zur kostenfreien Veröffentlichung der AIP VFR ab Januar 2023 sowie über die getroffenen, gegebenen oder gemachten Entscheidungen, Empfehlungen und/oder Vorgaben des BAF in diesem Prozess abzulehnen.



Seite 3 von 3

Aufzeichnungen in Bezug auf die seitens des BAF etwaig getroffenen, gegebenen oder gemachten Entscheidungen, Empfehlungen und/oder Vorgaben des BAF sowie Aufzeichnungen in Bezug auf die Rolle des BAF bei der Entscheidung, sind, wie bereits oben erläutert, nicht vorhanden. Ein Anspruch auf darüberhinausgehende (rechtliche) (Wissens-) Ausführungen besteht weder nach dem IFG, noch dem UIG oder VIG. Ihr Antrag ist somit insgesamt abzulehnen.

III.

Der Bescheid ergeht gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG, gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 VIG sowie gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 UIG gebühren- und auslagenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Robert-Bosch-Straße 28, 63225 Langen (Hessen), erheben.